

fall sich als mißbräuchliche Inanspruchnahme dieses subjektiven Rechts darstellenden Umständen, nicht anerkannt werden kann.

Der grundsätzliche Charakter des Erfordernisses verantwortungsbewußter Rechtsausübung zeigt sich darin, daß schon die Verfassung für den Fall eines gravierenden Widerspruchs zwischen Rechten und Pflichten des einzelnen gegenüber der Gesellschaft die entsprechende Sanktion vorsieht. Art. 11 Abs. 3 der Verfassung bestimmt: „Der Gebrauch des Eigentums sowie von Urheber- und Erfinderrechten darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.“ Liegt aber ein solcher Gebrauch von Rechten gegen die Interessen der Gesellschaft vor, dann kann die Geltendmachung des subjektiven Rechts im Rechtsanwendungsprozeß nicht anerkannt werden. Das bedeutet u. a.: Dem Kläger steht für ein gesellschaftswidrig ausgeübtes Recht kein Klagerecht, dem Beklagten in der gleichen Situation keine begründete Einwendung gegenüber dem Klageanspruch zur Seite.

Daß es sich bei dem Grundsatz des Verbots mißbräuchlicher Rechtsausübung nicht nur um die in § 11 Abs. 3 der Verfassung genannten subjektiven Rechte handelt, sondern um sämtliche subjektiven Rechte des Bürgers, insbesondere um sämtliche die Zivilrechtsstellung des Bürgers begründenden Rechte, ergibt sich aus § 15 Abs. 2 ZGB, wonach die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, „wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden“. In vollem Einklang damit wird die Geltung dieses Grundsatzes nochmals besonders für das subjektive Recht des persönlichen Eigentums betont, wenn in § 22 Abs. 3 Satz 3 ZGB bestimmt ist, daß sein Gebrauch den gesellschaftlichen Erfordernissen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen darf.

Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß der Bürger, dem ein bestimmtes subjektives Recht zusteht, dieses Recht auch mit dem gesellschaftlich gebotenen Verantwortungsbewußtsein ausübt. Das kann im Einzelfall Widerspruch bei einem anderen Bürger oder bei einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ hervorrufen. Auch im Bereich des Urheberrechts kann der sein subjektives Recht ausübende Künstler oder Wissenschaftler u. U. ein unbequemer Partner sein. Das kann — besonders im Falle der Ausübung nichtvermögensrechtlicher Urheberbefugnisse — zu Schwierigkeiten in der geplanten gesellschaftlichen Nutzung des Werkes führen.

Kommt z. B. mit einem Urheber keine Einigung über Änderungen am Werk zustande, die eine das Werk vertragsgemäß verwendende kulturelle Einrichtung unter Berufung auf gesellschaftliche Erfordernisse für unbedingt notwendig hält, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Urheber sein nach § 16 URG gegebenes Recht mißbräuchlich ausübt. Es ist vielmehr mit davon auszugehen, daß auch die Gesellschaft ein Recht darauf hat, die Werke der Urheber unverfälscht kennenzulernen. Besteht die kulturelle Einrichtung dennoch auf Änderungen am Werk, dann muß sie den Urheber von deren Notwendigkeit überzeugen oder, wenn ihr dies nicht gelingt, von der beabsichtigten Werknutzung Abstand nehmen.

Diese zweite Alternative ist allerdings für den Urheber besonders ungünstig, weil dann sein Werk seine Zweckbestimmung verfehlt, in der Gesellschaft wirksam zu werden. Dies ist für den Urheber einerseits ein Grund, seinen Standpunkt sehr sorgsam zu prüfen, insbesondere auch in der Richtung, in welcher Weise er dem Standpunkt der kulturellen Einrichtung entgegenkommen kann, ohne Positionen aufzugeben, die er

für prinzipiell erachtet. Andererseits sollte das Scheitern von Verhandlungen der Partner über die Notwendigkeit von Änderungen in der Regel zum Anlaß genommen werden, vor der Einleitung von Maßnahmen zur Auflösung des Vertrags bzw. zur Klageerhebung vor Gericht die für Vertragsverhältnisse der betreffenden Art zuständige Schiedskommission<sup>6/</sup> zur gütlichen Beilegung des Streitfalls in Anspruch zu nehmen.

Wie auch immer im Einzelfall derartige Auseinandersetzungen ausgehen mögen, auf keinen Fall kann die Tatsache, daß der Autor auf einer bestimmten Fassung seines Werkes besteht und eine geforderte Änderung ablehnt, als mißbräuchliche Rechtsausübung i. S. des Art. 11 Abs. 3 der Verfassung und § 15 Abs. 2 ZGB gewertet werden. Auch in einem solchen Fall ist vielmehr in aller Regel anzunehmen, daß diese Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse mit unserer sozialisti-\*

sehen Rechtsordnung in Einklang steht. Dieses Beispiel aus dem Bereich des Urheberrechts zeigt, daß man es sich in der Rechtspraxis mit der Anwendung des Tatbestands der mißbräuchlichen Rechtsausübung nicht leicht machen darf.

### **Mißbräuchliche Rechtsausübung aus der Sicht des Verhältnisses von Art. 11 Abs. 3 der Verfassung und § 15 Abs. 2 ZGB**

Vor einer Flucht in die Klausel mißbräuchlicher Rechtsausübung muß vor allem auch deshalb gewarnt werden, weil der mit einem derartigen Vorwurf erhobene Einwand nur unter ganz bestimmten, vom Gesetz als Ausnahmetatbestände umrissenen Kollisionen von Recht und Pflicht bei der Inanspruchnahme eines Rechts begründet sein kann. Sehen wir uns unter diesem Gesichtspunkt Art. 11 Abs. 3 der Verfassung und § 15 Abs. 2 ZGB näher an, so zeigt sich, daß beide Bestimmungen in ihrem Verhältnis zueinander teils allgemeiner, teils spezieller sind.

Art. 11 Abs. 3 der Verfassung ist gegenüber der ZGB-Vorschrift insofern allgemeiner, als er das Verbot mißbräuchlicher Rechtsausübung im Hinblick auf Eigentums-, Urheber- und Erfinderrechte für die gesamte Rechtsordnung der DDR ausspricht — also für alle Rechtszweige, in deren Rahmen eine Ausübung der genannten subjektiven Rechte überhaupt in Betracht kommt — und den Mißbrauchstatbestand mit der Ausübung eines dieser Rechte als den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufend umreißt. Spezieller ist Art. 11 Abs. 3 der Verfassung gegenüber der ZGB-Vorschrift insofern, als er sich auf den Gebrauch einzelner subjektiver Rechte bezieht, nämlich der unter dem besonderen Schutz des Art. 11 stehenden Rechte.

§ 15 Abs. 2 ZGB ist gegenüber der Verfassungsnorm insofern allgemeiner, als er für sämtliche unter dem Schutz des Zivilrechts stehenden subjektiven Rechte gilt, also keineswegs nur für die in Art. 11 der Verfassung genannten Rechte, sondern für alle in zivilrechtlichen Verhältnissen wurzelnden Befugnisse, und zwar unabhängig davon, ob es sich um absolute Rechte (wie z. B. um die in §§ 7, 327 ZGB aufgeführten Persönlichkeitsrechte) oder um relative, aus Vertragsverhältnissen resultierende Rechte handelt. Im Vergleich zur Verfassungsnorm ist § 15 Abs. 2 ZGB darin spezieller, daß er sich erstens nur auf den Bereich der vom Zivilrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen erstreckt und zweitens den Tatbestand des Rechtsmißbrauchs auf

<sup>6/</sup> Dieses kraft Vertrags für einen Schlichtungsversuch vor Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zuständige Gremium darf nicht mit den Schiedskommissionen verwechselt werden, die als gesellschaftliche Gerichte nach § 5 GGG tätig werden. Vgl. hierzu Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 528 f.